



Satzung

errichtet: 24.01.1986

geändert: 25.06.2012

§ 2, Absatz c

§ 8, Änderung Betrag zustimmungspflichtige Ausgaben

geändert: 09.04.2014

komplett überarbeitet und neu gefasst

geändert: 25.04.2017

komplett überarbeitet und neu gefasst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Fördergemeinschaft der Hans-Thoma-Schule Malsch**. Im Folgenden „Fördergemeinschaft“ genannt. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. In dieser Gemeinschaft schließen sich Schüler und Schülerinnen, Eltern von Schülern und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Freunde und Freundinnen sowie Förderer und Förderinnen dieser Schule zusammen.

Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Malsch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck der Fördergemeinschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit an der Hans-Thoma-Schule Malsch. Die Zielsetzung der Fördergemeinschaft wird durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Sie verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hauptzwecke sind

- a) finanzielle Unterstützung der Arbeit der Hans-Thoma-Schule,
- b) finanzielle Unterstützung von SchülerInnen bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.a.,
- c) finanzielle Unterstützung von einzelnen Härtefällen in Bezug auf schulische Veranstaltungen, wobei die Anonymität der Antragsteller/in gewahrt bleiben soll. Die Entscheidung über den Einzelfall unterliegt der Schulsozialpädagogin zusammen mit dem Schulleiter.
- d) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule,
- e) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für kulturelle und staatspolitische Aufgaben,
- f) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung,
- g) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Fördergemeinschaft nimmt – auch von Nichtmitgliedern - Spenden entgegen. Über die Höhe der einzelnen Spenden haben die Mitglieder – sofern vom Spender gewünscht – Stillschweigen zu bewahren.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person.

Die Fördergemeinschaft erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser wird mittels eines auszustellenden SEPA-Lastschriftmandats des jeweiligen Mitglieds eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, der Fördergemeinschaft Änderungen der Kontoangaben – BIC, -IBAN, den Wechsel des Kreditinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt bedarf der Textform. Die Kündigung muss zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann durch die Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das betreffende Mitglied gegen die Vereinsinteressen, die Satzung oder den Satzungszweck verstößt und damit das Ansehen und die Ehre der Fördergemeinschaft schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand und hat es die Rückstände trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht eingezahlt, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch der Fördergemeinschaft auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe der Fördergemeinschaft

Organe der Fördergemeinschaft sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Verwaltung

Die Leitung der Fördergemeinschaft erfolgt durch die Verwaltung, welche für 2 Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Verwaltung besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassier/erin
5. den Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer soll mindestens 2 Personen betragen.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Die Verwaltung

Der/die Schriftführer/in hat das Schriftwesen unter sich. Er/sie hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Verwaltungssitzungen zu führen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der/die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte. Er/sie hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Fördergemeinschaft nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Außerordentliche Ausgaben über 50,00 € bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Die Mitgliederversammlung wählt möglichst zwei Kassenprüfer; diese prüfen einmal jährlich die Kasse und geben der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Verwaltung, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der Verwaltung.

Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung über Satzung, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie über Anträge der Tagesordnung und der Berufung von Mitgliedern über deren Ausschluss.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Fördergemeinschaft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vorher durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeanzeiger und auf der Homepage der Hans-Thoma-Schule mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

Zu den Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen können beratend weitere sachkundige Personen des Schulbereichs hinzugezogen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Fördergemeinschaft ist aufzulösen, wenn sie weniger als 7 Mitglieder zählt.

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur von einer eigens hierzu mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, so entscheidet eine weitere, binnen 3 Monaten zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf die Besonderheit der Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das gesamte Vermögen der Fördergemeinschaft einschließlich der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen der Hans-Thoma-Schule Malsch übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Malsch, 25.04.2017